

12. März 2021

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat:

Regierungsrat verabschiedet Botschaft zum Fischereigesetz

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat zuhanden des Grossen Rates die Botschaft zum revidierten Gesetz über die Fischerei verabschiedet. Es wurden diverse Anliegen aufgenommen, die sich in den vergangenen Jahren in der Praxis ergeben haben. Unter anderem soll das Mindestalter für die Abgabe einer Fischereibewilligung von 14 auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

Das Gesetz über die Fischerei (Fischereigesetz) stammt aus dem Jahr 1976 und ist seit seinem Erlass erst dreimal in einzelnen Punkten teilrevidiert worden, letztmals im Jahr 2001. Im Rahmen einer ganzheitlichen Überarbeitung der Fischereigesetzgebung (Fischereigesetz und Verordnungen) werden nun diverse Revisionsanliegen aufgenommen. Insbesondere wird berücksichtigt, dass sich seit zahlreichen Jahren ein schweizerisch anerkanntes Ausbildungs- und Prüfungswesen zur Erlangung der notwendigen Sachkunde in der Fischerei etabliert hat. Zudem haben der kantonale Fischereiverband und diverse Fischereivereine den Antrag gestellt, das Mindestalter für die Abgabe einer Fischereibewilligung von 14 auf 10 Jahre herabzusetzen.

Diese Ausgangslage wurde zum Anlass genommen, das Fischereigesetz zu überarbeiten und der aktuellen Terminologie anzupassen. Parallel dazu sollen diverse Verordnungen des Regierungsrates über Teilbereiche der Fischerei in einer neuen Fischereiverordnung zusammengefasst und überarbeitet werden.

Von August 2020 bis November 2020 wurde ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vorlage fand bei einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer – es gingen 20 Stellungnahmen ein – eine positive Aufnahme. Zahlreiche Änderungen des Gesetzes stiessen auf Zustimmung. In einzelnen Punkten gab es unterschiedliche Stellungnahmen. Sämtliche Anliegen wurden so gut wie möglich berücksichtigt.

2/2

Die vorgeschlagenen Änderungen dürften wegen des Verzichts auf das Ausstellen der bisherigen kantonalen Fischerkarte zu etwas geringeren Einnahmen in der Höhe von rund 14 000 Franken führen; dies bei gleichbleibenden Ausgaben des Kantons.